



SOLIDARITÄT MIT WAISEN

SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Solidarität mit Waisen“ sowie „Solidarity with Orphans“, „Solidarité avec Orphans“ und „Solidaridad con Huérfanos“.

(2) Sitz des Vereins ist München.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck bedürftige Kinder in Tansania, insbesondere AIDS-Waisen, und den interkulturellen Austausch zu fördern.

(2) Die Förderung dieses Zwecks umfasst:

- a) Die Grundversorgung und/oder medizinische Versorgung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen.
- b) Seelsorgerische Betreuung der Waisen und ihrer nächsten Angehörigen.
- c) Der Schulbesuch soll den Waisen ermöglicht werden und/oder ihre Allgemeinbildung und ihre Berufsbildung durch andere geeignete Maßnahmen gefördert werden.
- d) Integration oder Reintegration der Waisen in ihre Familien und/oder Dörfer.
- e) Die Förderung genereller Maßnahmen, die das Leben der Waisen verbessern können (beispielsweise Infrastrukturprojekte).

Zur Umsetzung der Förderung unterstützen wir die Initiativen von Partnern vor Ort mit finanziellen Mitteln.

Die Förderung und Unterstützung ist auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit ausgerichtet, insbesondere soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden. Durch Kontakt und einem gegenseitigen Austausch des Vereins mit den Förderprojekten soll außerdem die kulturelle Völkerverständigung vertieft werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sollen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Hierzu können auch Ausgaben zählen, die der Erhaltung und dem Ausbau des Vereins dienen.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Andere Personen, Vereinigungen und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich erklärt wird und der Vorstand und die weiteren Mitglieder die Aufnahme als Mitglied bestätigen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch Abstimmung bei Vereinssitzungen entschieden. Der Vorstand und die Mitglieder sind berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Diese Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- b) Ausschluss durch den Vorstand und die Mitglieder.

### **§ 4 Organe**

(1) Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB;
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Es kann ein operationeller Ausschuss (§ 6) gebildet werden.

(3) Es kann ein Förderkreis gebildet werden, dessen Mitglieder kein Wahl- und Stimmrecht haben.

## **§ 5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder ein drittes Vorstandsmitglied berufen wird.

(2) Die Vertretung des Vereins kann durch jeweils einen der Vorstände erfolgen.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

(4) Im Fall eines Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitglieds, i.S.v. § 27 II BGB, ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 6 Ausschuss**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und um die operative Arbeit des Vereins auszugestalten besteht die Möglichkeit einen „operationellen Ausschuss“ zu bilden. Dieser kann wiederum Projektteams bilden, die sich der Verwirklichung eines bestimmten Projekts widmen.

(2) Der operationelle Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des operationellen Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestellt und vom Vorstand genehmigt. Ein Antrag auf Bildung eines operationellen Ausschusses kann in jeder Mitgliederversammlung gestellt und abgestimmt werden. Ein operationeller Ausschuss wird auf eine angemessene Zeit, mindestens aber für 6 Monate, gewählt. Diese Zeit kann bei Bedarf, auf Antrag, durch den Vorstand verlängert werden, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des operationellen Ausschusses während der Wahlperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den operationellen Ausschuss selbst bestimmt werden, dies ist aber nicht unbedingt nötig.

(4) Die Bestellung eines operationellen Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(5) Der operationelle Ausschuss kann selbst Projektteams bilden. In diese Projektteams können auch Personen aufgenommen werden, die ursprünglich nicht Mitglieder des operationellen Ausschusses waren.

(6) Bei der Mitgliederversammlung hat der operationelle Ausschuss und gegebenenfalls die Projektteams die Mitglieder über seine/ihre Arbeit zu informieren.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter.

Der Vorstand hat die Möglichkeit einem Vereinsmitglied oder einem externen Moderator die Versammlungsleitung zu übertragen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Bestellung des Vorstands;
- b) Entscheidung über die Bildung des operationellen Ausschusses;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- d) gegebenenfalls Entgegennahme der Informationen des Vorsitzenden des operationellen Ausschusses;
- e) Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Über die wesentlichen Vorgänge und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Vereinsämter als Ehrenämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigt die Belastung mit den Vereinsaufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds eines operationellen Ausschusses oder Projektteams das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm eine Aufwandsentschädigung zugewilligt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

### **§ 10 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Wegfall des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an:

**St. Maria Goretti**  
P.O. Box 474  
Bukoba  
Kashozi – Nyaigando  
Tansania

### **§ 11 Satzungsänderung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 5 der Satzung) ist zu Satzungsänderungen befugt,

- a) zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
- b) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.

### **§ 12 Auslegung der Satzung**

Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.